

Verein Selbsthilfe BE

STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Selbsthilfe BE“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Stadt Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck

Art. 2 Der Verein fördert Bestrebungen der Selbsthilfe und, betreibt zu diesem Zweck im Kanton Bern Selbsthilfezentren. Er verbreitet den Gedanken der Selbsthilfe in der Öffentlichkeit und bei Institutionen.

Art. 3 Der Verein kann Mitglied von Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung werden.

III Mittel

Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons Bern
- Beiträgen des Bundes
- Beiträgen von anderen öffentlichen Körperschaften
- Gönnerbeiträgen, Spenden und Legaten
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträgen auf dem Vereinsvermögen
- weiteren Einnahmen

Art. 5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IV Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien:
- Einzelmitglieder: natürliche Personen
 - Kollektivmitglieder: juristische Personen
- Art. 8 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.
- Art. 9 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Art. 10 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Art. 11 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Innert 30 Tagen seit Eröffnung kann das ausgeschlossene Mitglied Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung erheben.

V Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle
- Art. 13 Vorstand und Revisionsstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf zwölf Jahre beschränkt.

VI Mitgliederversammlung

- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich bis spätestens jeweils am 30. Juni durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 15 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet:
- a) mit einfachem Mehr der Anwesenden:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Vorstandes
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- b) mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden:
- Revision der Vereinsstatuten
 - Fusion oder Auflösung des Vereins
 - Entscheid von Rekursen bei Mitgliederausschluss

Art. 17 Jedes anwesende Einzelmitglied und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

VII Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert und organisiert er sich selbst. Es wird eine regional ausgeglichene Vertretung sowie eine Vertretung der Selbsthilfegruppen angestrebt.

Art. 19 Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen, wobei der Präsident oder die Präsidentin mitstimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 20 Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Die Geschäftsleitung ist zudem für die Protokollführung an den Vorstandssitzungen verantwortlich, wobei diese Tätigkeit delegiert werden kann.

Art. 21 Über die Entschädigung der Vorstandsarbeit erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement.

Art. 22 Der Vorstand ist zum Entscheid über sämtliche Angelegenheit zuständig, die nicht durch Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen worden sind, insbesondere für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zusammen mit der Geschäftsleitung
- den Erlass von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- den Erlass eines Geschäftsreglements sowie eines Pflichtenhefts der Geschäftsleitung

- die Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und allfälligen weiteren Partnern
- die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- den Erlass der Strategie und des Leitbildes
- die Begleitung der Tätigkeit der Selbsthilfe sowie der Mitarbeitenden
- die Mittelbeschaffung, die Öffentlichkeitsarbeit und das politische Lobbying

- Art. 23 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Organe sowie die Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets.
- Art. 24 Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einberufen, wobei diesen auch vorstandsexterne Personen angehören können. Der Vorstand regelt deren Entschädigung.
- Art. 25 Der Vorstand kann ein Patronatskomitee ohne Organfunktionen errichten, welches den Vereinszweck unterstützt und in der Öffentlichkeit vertritt.

VIII Geschäftsleitung

- Art. 26 Der Vorstand delegiert die operativen Aufgaben, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle, den Betrieb der Selbsthilfe, die Personalführung sowie die Umsetzung des Vereinszwecks, an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin. Der Vorstand beaufsichtigt und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin berichtet dem Vorstand regelmässig mündlich und schriftlich über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- Art. 27 Der Vorstand regelt die Stellvertretung der Geschäftsleitung.

IX Revisionsstelle

- Art. 28 Die Revisionsstelle, welche durch ein im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenes Revisionsunternehmen bzw. einen eingetragenen Revisor zu besetzen ist, prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht mit Antrag an die Mitgliederversammlung. Die Revision erfolgt nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

X Selbsthilfezentren

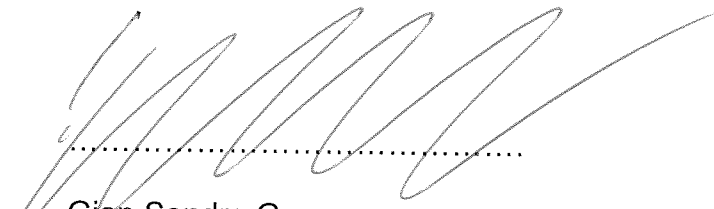
- Art. 29 Die vom Verein geführten Selbsthilfezentren informieren und beraten in allen Fragen rund um das Thema Selbsthilfe, unterstützen bestehende Selbsthilfegruppen und arbeiten mit anderen Fachleuten und Institutionen zusammen. Folgende Bereiche gehören zu den Kernaufgaben der Selbsthilfezentren im Kanton Bern:
- Vermittlung, Triage, Koordination und Information
 - Beratung und Starthilfe
 - Begleitung und Unterstützung
 - Vermittlung von Infrastruktur und Räumlichkeiten
 - Vernetzung
 - Öffentlichkeitsarbeit

XI Schlussbestimmungen

- Art. 30 Bei Liquidation des Vereins ist der Liquidationserlös zwingend auf eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Bern zu übertragen. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Art. 31 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2010 genehmigt und treten per sofort in Kraft.


Bern, 22. Oktober 2010

Verein Selbsthilfe BE



.....

Gian Sandro Genna
Präsident



.....

Erika Bandli
Vize-Präsidentin

Änderungen

- 27.03.2013 Genehmigung der Statuten/-Namensänderung durch die Mitgliederversammlung.
Namensänderung von Verein Selbsthilfezentren BE in Verein Selbsthilfe BE.